



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1920 gegründete Verein ist unter dem Namen

Sportverein Westernhausen

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau (Register-Nr. 24) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V. 1920 Er hat seinen Sitz in Westernhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit zu dienen.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessenen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrags. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

a) die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in der sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.

b) der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichen Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

c) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrungsordnung. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

aa) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.9 und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.

b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

ba mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,

bb die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,

bc Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder

bd sich unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes

Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Leibesübungen treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Gesamtausschuss
3. Der Vorstand.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Halbjahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird von einem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden durch Aushang im Sportkasten und Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schöntal unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.
- f) Bestätigung der Abteilungsleiter.
- g) Festsetzung der Beiträge, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2).
- h) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands.
- i) Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses.
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwilliger Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

6. Die Beschlüsse sind von einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

7. Die Wahlen sind in der Regel offen. Bei mindestens 10% der anwesenden Mitglieder für eine geheime Wahl erfolgt die entsprechende Wahl geheim.

8. Anträge zu Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

- a)** die Mitglieder des Vorstands
- b)** der Ehrenvorsitzende
- c)** die in dem Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses auf ein Jahr gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

- a)** die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- b)** Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstands,
- c)** Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6, Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von einem Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen.

Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

§ 8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) die 3 stellvertr. Vorsitzenden
- c) der Kassenwart
- d) die Jugendvertreter
- e) der Schriftführer und Pressewart
- f) der erweiterte Vorstand

1.1 Alternativ können die unter a) und b) genannten Vorstandspositionen durch bis zu 3 gleichgestellten Vorstandsmitglieder besetzt werden. Die Aufgabenbereiche sind in einem Geschäftsverteilungsplan / Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Fußballbetrieb und Sportplatzanlagen
- b) Turnen, Gymnastik, Breiten- und Leistungssport
- c) Ballspielende Abteilungen und Anlagen
- d) Jugendpflege und überfachliche Frauenarbeit
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen
- g) Fragen des Vereinsheims.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Vom Vorstand kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der dem Vorstand beratend angehört.

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Ausschuss verleihen.

4. Die Vorsitzenden sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse beim Vorstand gebildet werden.

6. Über die Einberufung der Vorstandssitzung, sowie über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 7, Ziffer 3 und 4 entsprechend.

§ 9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrungsordnung, sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung, die vom Gesamtausschuß zu beschließen sind.

§ 10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis,
- b) zeitliches begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss (s.§ 2.2 a,bb). Das Nähere regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.
- d) Geldstrafen bis 300 .- EUR

§ 11 Kassenprüfer

Der Gesamtausschuss wählt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen am Ende des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 6 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.
5. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu übertragen. Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

§ 14

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Westernhausen, den 07.12.2012